



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 12/23

der 12. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 29. November 2023, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Petra Chesi-Schelbert Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Abwesend

Gemeinderätin Désirée Bürzle (entschuldigt)

Gast Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste (Traktandum 4)

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 11/23

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 11/23

1. Lohnrunde 2023/2024
2. Kulturelle Förderung für das Jahr 2024
3. Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2023
4. Voranschlag 2024
5. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
6. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilungen
7. Leistungsvereinbarung der Gemeinde Balzers mit dem Verein Familienzentrum Balzers
8. Kommunikationskonzept der Gemeinde Balzers – Genehmigung Detailkonzepte
9. Waterfootprint Liechtenstein – Drink and Donate
10. Reduktion der VV-Mandate
11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2023 wird genehmigt.



Genehmigung GR-Protokoll Nr. 11/23

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 11/23 der Gemeinderatssitzung vom 8. November 2023 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 11/23

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 11/23 der Gemeinderatssitzung vom 8. November 2023 wird genehmigt.

1. Lohnrunde 2023/2024

An der Sitzung vom 26. September 2023 befasste sich die Personal- und Verwaltungskommission mit den Lohnanpassungen per 1. Januar 2024.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 12/23.

2. Kulturelle Förderung für das Jahr 2024

Bei der Kulturkommission wurden fristgerecht bis zum 15. September 2023 elf Kulturförderungsanträge fürs Jahr 2024 eingereicht. Die elf Vereine/Organisationen, Gruppen und Personen haben um eine Unterstützung für ihre geplanten Anlässe/Projekte im Jahr 2024 angesucht.

Gestützt auf das Kulturförderungs-Reglement der Gemeinde Balzers hat die Kulturkommission in ihrer Sitzung vom 21. September 2023 die Gesuche behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat die eingereichten Anträge wie folgt zu fördern:

Kultur-Treff Burg Gutenberg

Der Verein Kultur-Treff Burg Gutenberg stellt für den Kultursommer 2024 einen Antrag auf finanzielle Förderung in Höhe von CHF 14'000.00 (Vorjahr CHF 14'000.00). Die Kulturkommission empfiehlt, den Kultursommer 2024 im bisherigen Rahmen mit einem Beitrag von CHF 14'000.00 zu fördern.

Männergesangverein Balzers – Bundessängerfest 2024

Nach 2008 ist der Männergesangverein Balzers kommenden Jahr wieder an der Reihe, das Bundessängerfest zu organisieren. Es ist das 50. Bundessängerfest in Liechtenstein. Der Verein stellt einen Antrag auf Projektförderung in Höhe von CHF 15'000.00 (wie im Jahr 2008). Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, das Bundessängerfest 2024 mit CHF 12'000.00 zu unterstützen.

Liechtenstein Musical Company (LMC) – Highlights-Abende 2024

Die Liechtenstein Musical Company stellt für die Gala-Abende einen Förderungsantrag in Höhe von CHF 10'000.00. Die Kulturkommission empfiehlt eine Förderung von CHF 5'000.00.

Buchprojekt «Heinrich der Greifenritter»

Der Balzner Künstler und Illustrator Adam Vogt sowie der Autor Andreas Hollenstein aus Balzers gestalten zusammen ein Kinderbuch, bei dem die Geschichte auf der Burg Gutenberg in Balzers angesiedelt ist und vom Ritter und Minnesänger Heinrich von Frauenberg handelt. Für das Bilderbuch «Heinrich der Greifenritter» wird ein Antrag auf Projektförderung in Höhe von



CHF 10'000.00 gestellt. Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, das Buchprojekt mit CHF 7'500.00 zu unterstützen.

Freiwillige Feuerwehr Balzers – Theater- und Unterhaltungsabend

Die Freiwillige Feuerwehr Balzers stellt einen Förderungsantrag für den Theater- und Unterhaltungsabend. Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, den Theater- und Unterhaltungsabend (1 Kindervorstellung, 1 Abendveranstaltung) mit CHF 2'000.00 zu unterstützen. Dafür entfallen jedoch die «Sonderbeiträge Gemeindeanlässe» gemäss Vereinsförderungsreglement vom 1. Januar 2021.

Fussballclub Balzers – Theater- und Unterhaltungsabend

Der Fussballclub Balzers stellt einen Förderungsantrag für den Theater- und Unterhaltungsabend. Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, den Theater- und Unterhaltungsabend (1 Kindervorstellung, 2 Abendveranstaltungen) mit CHF 2'500.00 zu unterstützen. Dafür entfallen jedoch die «Sonderbeiträge Gemeindeanlässe» gemäss Vereinsförderungsreglement vom 1. Januar 2021.

Openhair Metal Festival 2024

Der Verein stellt einen Antrag auf Projektförderung für das Openhair Metal Festival 2024 in Höhe von CHF 15'000.00. Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, das Openhair Metal Festival mit CHF 10'000.00 zu unterstützen.

Haus Gutenberg – 5. Gartenschau Gutenberg

Das Haus Gutenberg plant, im Juni 2024 die 5. Gartenschau durchzuführen. Es wird ein Antrag auf Projektförderung in Höhe von CHF 10'000.00 (bei den vergangenen vier Austragungen waren es jeweils CHF 5'000.00) gestellt. Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeinderat, die 5. Gartenschau Gutenberg mit CHF 5'000.00 zu unterstützen.

Budget der Kulturkommission für das Jahr 2024

Als Budget für die Kulturkommission für das Jahr 2024 werden CHF 8'000.00 beantragt. Dies ist ein Reservebudget für nachträglich eingehende Anträge.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 12/23.

Beschluss (einstimmig)

Die kulturelle Förderung für das Jahr 2024 wird wie folgt genehmigt:

Kultur-Treff Burg Gutenberg	CHF 14'000.00
Männergesangverein Balzers	CHF 12'000.00
Liechtenstein Musical Company (LMC)	CHF 5'000.00
Buchprojekt «Heinrich der Greifenritter»	CHF 7'500.00
Freiwillige Feuerwehr Balzers	CHF 2'000.00
Fussballclub Balzers	CHF 2'500.00
Openhair Metal Festival	CHF 10'000.00
Haus Gutenberg	CHF 5'000.00
Kulturkommission (Reservebudget)	CHF 8'000.00

3. Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2023

Der Gemeindesteuerzuschlag wird jedes Jahr vom Gemeinderat festgelegt.

Bei der Erstellung des Voranschlages 2024 wurde ein Gemeindesteuerzuschlag von 170 % berücksichtigt.

Es wird beantragt, den Gemeindesteuerzuschlag für das Jahr 2023 bei 170 % zu belassen.



Beschluss (einstimmig)

Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern wird für das Jahr 2023 auf 170 % festgelegt (Vorjahr 170 %).

4. Voranschlag 2024

Im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz; GFHG) vom 7. Mai 2015 wird unter Artikel 5 und 6 Folgendes festgehalten:

Art. 5

Festsetzung

- 1) Die Gemeinde hat jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen.
- 2) Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Der Voranschlag umfasst die durch Gesetz, Verordnung, Reglement oder Beschluss begründeten Aufwendungen und Erträge eines Verwaltungsjahres.
- 4) Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.
- 5) Die Regierung regelt das Nähere über die Festsetzung und Einreichung des Voranschlages mit Verordnung.

Art. 6

Grundsätze

- 1) Der Voranschlag ist nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Einheit, der Spezifikation und der Bruttodarstellung zu erstellen.

Gemeindevorsteher Karl Malin begrüsst Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste. Daniel Tribelhorn wurde eingeladen, um den Voranschlag für das Jahr 2024 zu erläutern. Die Präsentation beinhaltet die Zusammenfassung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. Die Budgetpositionen wurden im Vorfeld wieder kritisch hinterfragt und auf ihre Notwendigkeit geprüft. Es wurden nur wichtige und dingliche Investitionen im aktuellen Budget berücksichtigt. Des Weiteren wurde der Voranschlag 2024 in der Finanzkommission behandelt.

Das Ergebnis aus der Erfolgsrechnung zeigt ein wesentlich besseres Bild als im Vorjahr. Aufgrund intensiver Sporbemühungen ergibt sich aus diesen für das Budgetjahr 2024 ein Gewinn von CHF 90'481.00. Aus der Investitionsrechnung rechnet die Gemeinde mit einem Deckungsfehlbetrag von CHF 3'251'669.00.

Beschluss (einstimmig)

Der Voranschlag für das Jahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsrechnung	Aufwand 2024	Ertrag 2024
Allgemeine Verwaltung	CHF 4'686'720.00	CHF 89'570.00
Öffentliche Sicherheit	CHF 612'300.00	CHF 6'600.00
Bildung	CHF 5'209'820.00	CHF 547'950.00
Kultur, Freizeit, Kirche	CHF 4'181'162.00	CHF 105'000.00
Gesundheit	CHF 34'940.00	CHF 1'300.00
Soziale Wohlfahrt	CHF 5'028'101.00	CHF 507'300.00
Verkehr	CHF 1'127'500.00	CHF 24'800.00
Umwelt, Raumordnung	CHF 3'387'220.00	CHF 1'919'100.00
Volkswirtschaft	CHF 241'000.00	CHF 5'700.00
Finanzen und Steuern	CHF 1'895'800.00	CHF 27'610'700.00
Zwischentotal	CHF 26'404'563.00	CHF 30'818'020.00

Abschreibungen auf Finanzvermögen	CHF	163'626.00	
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	CHF	4'159'350.00	
Subtotal	CHF	30'727'539.00	CHF 30'818'020.00
Gewinn Erfolgsrechnung	CHF	90'481.00	
Gesamttotal	CHF	30'818'020.00	CHF 30'818'020.00

Laufende Einnahmen	CHF	30'818'020.00
Laufende Aufwendungen	CHF	26'568'189.00
Bruttoergebnis (Cashflow)	CHF	4'249'831.00

Investitionsrechnung	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	CHF 180'000.00	-
Öffentliche Sicherheit	-	-
Bildung	CHF -	-
Kultur, Freizeit, Kirche	CHF 4'555'000.00	-
Gesundheit	-	-
Soziale Wohlfahrt	CHF 53'600.00	CHF 10'800.00
Verkehr	CHF 1'631'000.00	-
Umwelt, Raumordnung	CHF 1'025'700.00	-
Volkswirtschaft	-	-
Finanzen und Steuern	CHF 67'000.00	-
Total Investitionen	CHF 7'512'300.00	CHF 10'800.00
Netto-Investitionen		CHF 7'501'500.00
Total	CHF 7'512'300.00	CHF 7'512'300.00

Netto-Investitionen	CHF	7'501'500.00
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen		CHF 4'159'350.00
Gewinn aus Erfolgsrechnung		CHF 90'481.00
Subtotal		CHF 4'249'831.00
Deckungsfehlbetrag		CHF 3'251'669.00
Gesamttotal	CHF	7'501'500.00

5. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 12/23.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

6. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilungen

Der Gemeinderat hat das Projekt Dorfplatz mit Tiefgarage anlässlich der Sitzung vom 19. Februar 2020 bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14'500'000.00 inkl. MwSt. wurde im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 22. November 2020 genehmigt.

a) Allgemeine Metallbauarbeiten

Die Allgemeinen Metallbauarbeiten wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.



Im Kostenvoranschlag ist für die Allgemeinen Metallbauarbeiten ein Betrag von CHF 66'500.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Allgemeinen Metallbauarbeiten an die Eberle Metallbau AG, Triesen, zu vergeben.

b) Hartbetonbeläge

Die Hartbetonbeläge wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Hartbetonbeläge ein Betrag von CHF 218'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Hartbetonbeläge an die Walo Bertschinger AG, Ostschweiz, Zizers, zu vergeben.

c) Gussasphalt

Der Gussasphalt wurde im Offenen Verfahren ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für den Gussasphalt ein Betrag von CHF 16'500.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, den Gussasphalt an die Johler Gussasphalt AG, Hunzenschwil, zu vergeben.

d) Fugenlose Wandbeläge

Die Fugenlosen Wandbeläge wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Fugenlosen Wandbeläge ein Betrag von CHF 15'500.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Fugenlosen Wandbeläge an die Gebr. Hilti AG, Schaan, zu vergeben.

e) Malerarbeiten

Die Malerarbeiten wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen fünf Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Malerarbeiten ein Betrag von CHF 75'500.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Malerarbeiten an die Silvio Hasler Maleranstalt, Schaan, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 12/23.

Beschluss (einstimmig)

a) Die Allgemeinen Metallbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes werden zum Preis von CHF 44'179.20 inkl. MwSt. an die Eberle Metallbau AG, Triesen, vergeben.



- b) Die Hartbetonbeläge im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes, werden zum Preis von CHF 234'000.90 inkl. MwSt. an die Walo Bertschinger AG, Ostschweiz, Zizers, vergeben.
- c) Der Gussasphalt im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes wird zum Preis von CHF 12'784.90 inkl. MwSt. an die Johler Gussasphalt AG, Hunzenschwil, vergeben.
- d) Die Fugenlosen Wandbeläge im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes werden zum Preis von CHF 22'682.95 inkl. MwSt. an die Gebr. Hilti AG, Schaan, vergeben.
- e) Die Malerarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes werden zum Preis von CHF 50'925.85 inkl. MwSt. an die Silvio Hasler Maleranstalt, Schaan, vergeben.

7. Leistungsvereinbarung der Gemeinde Balzers mit dem Verein Familienzentrum Balzers

In der Gemeinderatssitzung vom 13. September 2023 war die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Familienzentrum Balzers (VFB) schon einmal als Traktandum aufgeführt. Damals hat der Gemeinderat den Antrag zurückgestellt, weil noch einige Punkte zu klären bzw. zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen waren.

Die vom Gemeinderat genannten Punkte wurden von Seiten der Gemeinde mit dem VFB besprochen und so abgeändert, dass sie für beide Seiten stimmig sind.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 12/23.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Leistungsvereinbarung mit dem Verein Familienzentrum Balzers.
- b) Der Gemeinderat ermächtigt Gemeindevorsteher Karl Malin und Vizevorsteher Matthias Eberle, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen sobald das Brandschutzkonzept vorliegt.

8. Kommunikationskonzept der Gemeinde Balzers – Genehmigung Detailkonzepte

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 13. September 2023 genehmigte der Gemeinderat das Kommunikationskonzept für die externe Kommunikation der Gemeinde Balzers.

Auf der Basis des vom Gemeinderat genehmigten Kommunikationskonzeptes hat Louis Vogt (adman) den Auftrag erhalten, Detailkonzepte zu unterschiedlichen Massnahmen zu erarbeiten sowie auch abzuklären, welche Leistungen intern oder extern erbracht werden können. Ebenso soll ein Kostendach für die Leistungen erstellt werden.

In der Zwischenzeit wurden die Detailkonzepte in einer vom Gemeinderat bestellten Arbeitsgruppe diskutiert.

Die Arbeitsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern:

Karl Malin, Gemeindevorsteher
Désirée Bürzle, Gemeinderätin
Julia Strauss, Gemeinderätin
Markus Tschugmell, Gemeinderat
Hildegard Wolfinger, Leiterin Gemeindesekretariat
Louis Vogt, adman – Büro für Kommunikations-Architektur

In einem ersten Schritt wurden zu den nachstehenden Massnahmen Detailkonzepte erarbeitet:

- 9496“ – Re-Design und Anpassung Inhalt
- Filmclips (filmische Begleitung Gemeindemagazin „9496“ und Jahresbericht)
- Social Media-Kommunikation

- Kommunikations-Verantwortliche(r) Gemeinde Balzers (Möglichkeiten aufzeigen)
- Jahresbericht Gemeinde Balzers

Zusammenfassung der Massnahmen

Gemeindemagazin «9496» (Aufbau ab Dezember 2023)
3 Ausgaben pro Jahr, Umfang 32 Seiten, Auflage 2'500 Exemplare

- **Editorial** (mit QR-Code zum Filmclip – als Beispiel einer Verlinkung mit den Filmclips rund um das «9496»)
- **Aus dem Gemeinderat** (QR-Code zur Website/GR-Protokolle oder einer Verlinkung mit den Filmclips rund um das «9496»)
- **Aus dem Gemeindehaus** (Aktuelles aus Bauverwaltung, Gemeindepolizei, Finanzen etc.; Projekte, Umfragen etc.)
- **Gemeindeanlässe** (Senioren Ausflug, Events wie Sportfest ...)
- **Lebenshilfe Balzers** (vorgegebener Umfang mit QR-Code)
- **Alter Pfarrhof** (vorgegebener Umfang mit QR-Code)

- **Mier z Balzers ...** (Beiträge/Portraits über besondere «Balzner» Leistungen von Personen/Bands/Vereinen/Sportlern/Kulturschaffenden – Leistungen, die in Balzers ihren Ursprung gefunden haben)

- **Balzner Bunes** (Diverses)
- **Jugendseite** (Scharmütz, QR-Codes)
- **Seniorensseite** (Treff bim Rosele ...)
- **Gemeindeverwaltung** (Mutationen, Jubiläen)
- **Menschen** (runde Geburtstage, Hochzeitsjubiläen, in Memoriam)
- **Veranstaltungskalender, Öffnungszeiten und Telefonnummern**

Realisierung der vier Filmclips pro «9496»-Ausgabe
Filmische Begleitung «Filmclips» Gemeindemagazin «9496»
4 Clips pro Ausgabe, 3 x jährlich

Inhaltserarbeitung und Inhaltsaufbereitung

- Die festgelegten Themen werden inhaltlich auf der Basis der „9496“-Texte entsprechend bearbeitet und zusammengefasst.
- Die bearbeiteten und zusammengefassten Texte werden für die Mitwirkenden in Sprechertexte umgewandelt (Mundart).
- Die Sprechertexte sind als Interview – mit Frage und Antwort – vorbereitet. Angestrebte Länge: zwischen 1 und 2 Minuten.

Aufnahmeform

- Die Form ist eine Mischung aus Talk und Interview und wird mit einer Kamera aufgenommen.
- Pro „9496“ gibt es vier Videoclips (Vorsteher, zwei Mitglieder des Gemeinderates, externe Person).

Aufnahmeort(e)

- Die Aufnahmeorte werden, nach Möglichkeit, gemäss den Themen ausgewählt. Je nach Jahreszeit und Wetter in- oder outdoor.



Ablauf

- Die vier festgelegten Locations werden entsprechend vorbereitet.
- Aufnahme der vier Interviews.
- Erstellen der zu den Themen passenden Schnittbilder (b-rolls).
- Filmclips schneiden und vertonen.
- Veröffentlichen der Filmclips (Social Media-Kanäle, Gemeindeforum). Start mit dem Erscheinungsdatum des „9496“.

Social Media-Kommunikation – zweistufiger Aufbauplan (Stufe 1) Konzept, Schulung und Helpdesk – Stufe 1

Louis Vogt (adman) schlägt der Arbeitsgruppe eine zweistufige Herangehensweise für die Implementierung der Social Media-Kommunikation der Gemeinde Balzers vor. Der Vorschlag geht von einer gemeindeinternen Lösung aus.

Stufe 1 – Social Media-Kanäle als Informations-Tools (Dezember 2023 bis Juli 2024)

Schulungs-Workshop – u. a.:

- Erstellen und aufschalten der beiden Social Media „Facebook“ und „Instagram“
- Einführung in den Facebook-Business Manager für beide Kanäle (Facebook und Instagram)
- Einblick, was mittels Social Media alles möglich ist
- Üben unter Anleitung: Posts erstellen, persönliche Ansprache bei den Texten
- Organisatorisches: Wie klappt eine gute Zusammenarbeit innerhalb der zuständigen Personen?

Social Media-Kommunikation – zweistufiger Aufbauplan (Stufe 2) Konzept, Schulung und Helpdesk – Stufe 2

In einer zweiten Stufe soll die Social Media-Kommunikation vom reinen Informationstool zu einem eigenständigen Infotainment-Tool mit Wiedererkennungswert ausgebaut werden – analog Gemeindeforum „9496“. Auch in der Social Media-Kommunikation soll ein Balzner „Kommunikationsstil“ erkennbar sein und sich so nahtlos in die Gesamtkommunikation (gemäss Kommunikationskonzept) einfügen.

Stufe 2 – Social Media-Kanäle als Infotainment-Tools (ab August 2024)

Erarbeiten eines Kommunikationspapiers mit Ideen für die „Infotainment-Tools“ Facebook und Instagram: Louis Vogt und Sarah Halbeisen

- Vorbereitung und Internetrecherche
- Kreativ-Workshop Louis Vogt/Sarah Halbeisen
- Erarbeiten Kommunikationspapier
- Präsentation Papier Gemeinde Balzers

Jahresbericht – Inhaltlicher Aufbau und Umfang (ab Jahresbericht 2023) Umfang 24 Seiten, Auflage 2'400 Exemplare

Inhalt

Titelseite
Editorial Vorsteher
Themen
Siedlung und Raum
Strategie und Organisation
Gesellschaft
Sport und Gesundheit



Kultur und Tradition
Energie und Umwelt
Öffentliche Sicherheit
Wirtschaft und Standortentwicklung
Gemeindekommissionen/Wahlen/Abstimmungen
In Memoriam
Rückseite (Impressum)
Spezialteil analog Ausgaben 2010/2011 mit einer Fotoserie

Filmclips – Filmische Begleitung Jahresbericht 6 bis 7 Clips pro Ausgabe

Inhaltserarbeitung und Inhaltsaufbereitung

- Erarbeitung einer inhaltlichen Zusammenfassung: Highlights; Schwerpunkte; Projekte aus dem Jahresbericht.
- Der zusammengefasste Text wird für den Vorsteher in einen Sprechtext umgewandelt (Mundart).
- Die Kurzstatements werden im Vorfeld mit den 5 bis 6 Mitwirkenden besprochen und entsprechend für sie vorbereitet.
- Die Sprechtexte sind als Interview vorbereitet. Filmcliplänge Vorsteher: 1 bis 2 Minuten; Mitwirkende 20 bis 30 Sekunden.

Aufnahmeform

- Die Form ist eine Mischung aus Talk und Interview und wird mit einer Kamera aufgenommen.
- Pro Jahresbericht gibt es 6 bis 7 Videoclips (Vorsteher, 5 bis 6 Mitwirkende).

Aufnahmeort

- Die Aufnahmen finden alle am gleichen Ort statt (Ort Fotoshooting 5 bis 6 Mitwirkende).

Ablauf

- Die Location wird entsprechend vorbereitet.
- Aufnahme der 6 bis 7 Beiträge.
- Erstellen der zu den Themen passenden Schnittbilder (b-rolls).
- Filmclips schneiden und vertonen.
- Veröffentlichen der Filmclips (Social Media-Kanäle, Gemeindeforum); Start mit dem Erscheinungsdatum des Jahresberichts.

An einer internen Arbeitssitzung mit Alexander Vogt, Hildegard Wolfinger und Manuela Bischof wurden die Aufgaben der Detailkonzepte besprochen. Dabei wurde eruiert, welche Aufgaben intern mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden können und welche Aufgaben und Aufwände durch externe Hilfe (KommunikationsberaterIn) bewältigt werden sollen.

Die externen Aufgaben und Aufwände für die Umsetzung der Detailkonzepte Schritt 1 wurden aufgelistet und zusammengefasst.

Zusammenstellung Gesamtstunden/-kosten Umsetzung Kommunikation – Schritt 1 inkl. Realisierungskosten

Kommunikationsaufgaben	Kosten extern	Realisierungskosten	Total Kosten pro Jahr
Total Schätzung Umsetzung Kommunikation Schritt 1 im Jahr 2024	CHF 33'120.00	CHF 47'550.00	CHF 80'670.00
Total Schätzung Umsetzung Kommunikation Schritt 1 im Jahr 2025	CHF 29'280.00	CHF 47'550.00	CHF 76'830.00



In einem zweiten Schritt wurden zu den nachstehenden Massnahmen Detailkonzepte erarbeitet:

- > Media-Zmorga
- > Treffen mit Balzner Wirtschaft
- > Information und Austausch mit den Einwohner*innen
- > Medienmitteilungen über Gemeinderatssitzungen

Die externen Aufgaben und Aufwände für die Umsetzung der Detailkonzepte Schritt 2 wurden ebenfalls aufgelistet und zusammengefasst.

Zusammenstellung Gesamtstunden/-kosten Schätzung Umsetzung Kommunikation – Schritt 2 inkl. Realisierungskosten

Kommunikationsaufgaben	Kosten extern	Realisierungs-kosten	Total Kosten pro Jahr
Total Schätzung Umsetzung Kommunikation Schritt 2 im Jahr 2024	CHF 4'960.00	CHF 11'700.00	CHF 16'660.00
Total Schätzung Umsetzung Kommunikation Schritt 2 im Jahr 2025	CHF 3'200.00	CHF 11'700.00	CHF 14'900.00

Die von der Arbeitsgruppe verabschiedeten Detailkonzepte werden dem Gemeinderat zur finalen Genehmigung vorgelegt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 12/23.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die folgenden Detailkonzepte:

Re-Design und inhaltlicher Aufbau des Gemeindemagazins «9496»
Jahresbericht
Filmclips (rund um das Gemeindemagazin «9496»)
Filmclips Jahresbericht
Social Media-Kommunikation
Media-Zmorga
Treffen mit Balzner Wirtschaft
Information und Austausch mit den Einwohner*innen
Medienmitteilungen nach Gemeinderatssitzungen (proaktive Kommunikation)

9. Waterfootprint Liechtenstein – Drink and Donate

Ziel des „Waterfootprint Liechtenstein“ ist, dass jeder Einwohner Liechtensteins einem Menschen den Zugang zu qualitativ gutem Wasser verschafft: So sollen also die Lebensbedingungen von rund 39'500 Menschen in Not verbessert und damit auch ein wichtiger Beitrag zum Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser (UNO Resolution 2010) geleistet werden. Unternehmen werden aufgerufen, an diesem Projekt aktiv mitzumachen. In Liechtenstein sind zahlreiche Finanzinstitute, Industriebetriebe, die Landesverwaltung und Gemeinden Mitglied von „Waterfootprint Liechtenstein“. Pro Person wird ein Betrag von CHF 55.00 pro Jahr an die Organisation entrichtet, mit welchem der Zugang zu Trinkwasser für Menschen in Not geschaffen werden kann. Der soziale Aspekt, weniger privilegierten Menschen auf einfache Art helfen zu können, ist ein bestechendes Argument für dieses Projekt.

Neben dem sozialen Aspekt spielt aber auch die ökologische Komponente eine entscheidende Rolle. Während die hinlänglich bekannte exzellente Trinkwasserqualität in Balzers und Liechtenstein an dieser Stelle nicht weiter auszuführen ist, ist das Bewusstsein für eben diese Qualität bei zahlreichen Konsumenten nicht ausreichend vorhanden. Jahr für Jahr werden unzählige Mengen an Mineralwasser gekauft, ohne sich den ökologischen Konsequenzen bewusst zu sein. Einerseits ist die Qualität von gekauften Mineralwassern nicht besser als unser Trinkwasser. Andererseits werden unnötige Rohstoffe und Energie aufgewendet, um die Mineralwasserflaschen zu befüllen und (teils weite Wege) bis zum Konsum-



menten zu transportieren. Die Beteiligung am „Waterfootprint Liechtenstein“ fördert den Genuss unseres Leitungswassers und sorgt dafür, dass die Umwelt durch die Schonung von Ressourcen aktiv geschützt wird.

Ebenso festzuhalten ist, dass die Kosten für unser Leitungswasser äusserst tief sind und damit beim Gemeinderat und der Verwaltung Kosten für die Anschaffung von abgefülltem Wasser eingespart werden können.

Die Unterstützungsbeiträge von CHF 4'400.00 pro Jahr (Vertragsdauer beträgt ein Jahr) basiert auf der Anzahl von 80 Personen. Der Betrag beinhaltet eine Spende von CHF 55.00 pro Person und Jahr. Der gemeinnützige Verein „Drink & Donate“ (D&D) hat sicherzustellen, dass die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde Balzers zweckgebunden in die ausgewählten Entwicklungsprojekte fliessen. Vom Spendenschlüssel in Höhe von CHF 55.00 fliessen CHF 50.00 vollumfänglich in die Erstellung von Trinkwasserprojekten in Entwicklungsländern. Ein Betrag von CHF 5.00 kommt als Spende der gemeinnützigen Organisation D&D zugute. Diese Unterstützung ermöglicht es D&D, ihrer Tätigkeit nachzugehen und die Bevölkerung in Liechtenstein für einen bewussten Umgang mit der Ressource Wasser zu sensibilisieren und weitere Unternehmen für die Umsetzung des Waterfootprintes zu gewinnen. D&D verpflichtet sich, die Hilfsprojekte regelmässig auf den verantwortungsvollen Umgang mit den Unterstützungsbeiträgen zu überprüfen.

Anlässlich der Sitzung vom 17. Januar 2018 stimmte der Gemeinderat der Unterzeichnung der Standardvereinbarung mit „Waterfootprint Liechtenstein“ für drei Jahre (2018 bis 2020) zu. Am 21. Oktober 2020 verlängerte der Gemeinderat die Unterstützung der gemeinnützigen Organisation für weitere drei Jahre (2021 bis 2023).

Es wird beantragt, die gemeinnützige Initiative „Waterfootprint Liechtenstein“ im kommenden Jahr 2024 für ein weiteres Jahr zu unterstützen.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat unterstützt die gemeinnützige Initiative „Waterfootprint Liechtenstein“ durch eine aktive Beteiligung im Sinne einer sozialen, ökologischen und fairen Nutzung von Leitungswasser im Gemeinderat und in der Gemeindeverwaltung.
- b) Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung der Standardvereinbarung mit „Waterfootprint Liechtenstein“ im kommenden Jahr 2024 für ein weiteres Jahr zu und ermöglicht somit für 80 Menschen den Zugang zu sauberem Trinkwasser.
- c) Der Gemeinderat genehmigt den anfallenden jährlichen Solidaritätsbeitrag von CHF 55.00 pro Mitarbeiter und Ratsmitglied an die gemeinnützige Organisation „Drink & Donate“. Dies entspricht einem jährlichen Unterstützungsbeitrag von CHF 4'400.00.

10. Reduktion der VV-Mandate

Am 16. Januar 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, mit den Unternehmen Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz, und Vogt Asset Management, Balzers, einen Vermögensverwaltungsvertrag abzuschliessen. Damals wurden CHF 13 Mio. an die LLB und CHF 10 Mio. an Vogt Asset Management zur Verwaltung übergeben. In der Zwischenzeit wurden Gewinne immer wieder realisiert, abgeschöpft und den liquiden Mitteln zugeführt.

Durch aktuell anstehende Projekte ergibt sich für die Gemeinde Balzers ein sehr hoher Finanzbedarf. Alleine für das Grossprojekt Dorfplatz mit Tiefgarage wurde für das Jahr 2023 ein Betrag von CHF 7.3 Mio. und für das Jahr 2024 CHF 4.4 Mio. budgetiert. Insgesamt sieht der Voranschlag für 2023 Investitionen von rund CHF 12.7 Mio. vor.

Da wie erwähnt, ein Grossteil der verfügbaren Mittel angelegt wurde, stehen aktuell nicht mehr genügend liquide Mittel zur Verfügung, um die im Bau befindlichen Investitionen finanzieren zu können. In einem ersten Schritt wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13. September 2023 beschlossen, die beiden VV-Mandate um CHF 6 Mio. zu reduzieren. Nun steht der nächste Schritt an. Die Finanzkommission hat sich mit dem Thema befasst und schlägt eine weitere Reduktion der Anlagen vor, um den Liquiditätsbedarf angemessen decken zu können.

Die Mandate sollen um total CHF 5 Mio. reduziert werden, und zwar im Verhältnis des aktuellen Bestandes. Das heisst, dass das Mandat Liechtensteinische Landesbank gerundet um CHF 3 Mio. und das Mandat Vogt Asset Management um CHF 2 Mio. reduziert wird.

Aufgrund der Anlagestrategie der Gemeinde Balzers ist eine kurzfristige Liquidation der Anlagen jederzeit problemlos möglich. Die Börse hat sich nach der Talfahrt vom letzten Jahr wieder schrittweise erholt, sodass bei einer Liquidation von Wertschriften nicht mit einer Realisierung von Verlusten gerechnet werden muss.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Reduktion der VV-Mandate um total CHF 5 Mio. und bevollmächtigt den Leiter Finanzen die nötigen Schritte auszuführen.

11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997

Das derzeit geltende Archivgesetz LGBl. Nr. 215 trat am 23. Oktober 1997 in Kraft. Es regelt die Archivierung von Unterlagen im Liechtensteinischen Landesarchiv, in den Gemeindearchiven und den Archiven der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen. Diese haben den gesetzlichen Auftrag, Unterlagen, die bei den öffentlichen Organen des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen anfallen, zu bewerten, zu erschliessen, zu erhalten und zugänglich zu machen. Archiviert werden Unterlagen, denen eine rechtliche, administrative und historische Relevanz für das Fürstentum Liechtenstein zukommt.

In den vergangenen 26 Jahren haben sich die Anforderungen an die öffentlichen Archive verändert, jedoch wurde die normative Ausgangslage in vier wesentlichen Bereichen nicht aktualisiert.

Erstens auf Gesetzesesebene: Es wurden Gesetze wie das Datenschutzgesetz, das Informationsgesetz, das Staatspersonalgesetz und das E-Government-Gesetz erlassen, die einen hohen Personendatenschutz und vermehrte Transparenz einfordern. Daher ist auch für Liechtenstein eine gesetzliche Regelung notwendig, die die Sicherung, Verwahrung, Zugänglichkeit und den Schutz von personenbezogenen Daten für und von archivierten Unterlagen gemäss den neuen gesetzlichen Massstäben regelt.

Zweitens im Bereich der Technologie: Neue digitale Trägermaterialien (Festplatten, Datenbankapplikationen, Cloud-Speicherlösungen etc.) lösen Papier, Ton- und Videobänder sukzessive ab. Die analoge Schriftguttradition wird durch die digitale Aktenverwaltung ersetzt. Eine Regelung für digitale Langzeitarchivierung von Unterlagen, sonstigem Verwaltungsschriftgut, Webseiten und Social-Media-Auftritten der öffentlichen Institutionen auf Gesetzesesebene ist erforderlich.

Drittens in gesellschaftspolitischer Hinsicht: Der freie Zugang zu Informationen hat sich in der Gesellschaft etabliert, insbesondere durch das sich über die letzten Jahre entwickelte Selbstverständnis digitaler Informationsmedien. Der Zugang zu öffentlichem Archivgut für einen eingeschränkten Personenkreis ist überholt und bedarf eines Paradigmenwechsels. Jeder Person soll das Recht auf Zugang zu öffentlichem Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist auch ohne berechtigtes Interesse eingeräumt werden. Dies entspricht auch dem Recht auf barrierefreien Zugang zu Informationen und dem Bedürfnis nach Transparenz der öffentlichen Verwaltung.

Viertens im institutionellen Bereich: Gemeindearchive und Archive von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen haben sich in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten etabliert und professionalisiert. Im Sinne der Gleichstellung der Institutionen sollen diese Archive im Archivgesetz äquivalent dem Landesarchiv behandelt werden. Das Landessarchiv soll nicht als übergeordnete, sondern als beratende Stelle fungieren.

Die Neuregelung des Archivgesetzes kommt einer Totalrevision gleich. Sie bietet die Gewähr, dass die rechtlichen, technologischen, gesellschaftspolitischen und institutionellen Regelungen ihren adäquaten gesetzlichen Ausdruck finden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. September 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur bis 6. Dezember 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur folgende erarbeitete gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden ab:

Allgemeines

Die Gemeinde Balzers begrüsst die Totalrevision des Archivgesetzes. Ein Archiv, ob Landes- oder Gemeindearchiv, ist wie im Vernehmlassungsbericht beschrieben, ein «Institutionelles Gedächtnis», ein wichtiger Bereich für die künftige Geschichtsschreibung.

Das Gemeindegesetz hält in Art. 65 die Pflicht der Gemeinden zur Führung eines eigenen Archives fest.

Die Gemeinde Balzers beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf einzelne Punkte des Gesetzes. Das Gesetz selbst als Ganzes wird begrüsst und ist in sich stimmig.

Es fehlt jedoch nach wie vor eine Definition, was als «archivwürdig» anzusehen ist, gerade wenn das Spannungsfeld Archiv vs. Datenschutz betrachtet wird. Die Gemeinde Balzers würde ein umfassendes Musterreglement mit Bewertungsrichtlinien begrüssen.

2. Begründung der Vorlage

b) Im Bereich der Technologie

Die analoge Schriftguttradition wird durch die digitale Aktenverwaltung ersetzt (z. B. LiVE, die Liechtensteinische Aktenverwaltung der Liechtensteinischen Landesverwaltung sowie ELO, GEVER.li, die elektronische Aktenverwaltung einiger aller Liechtensteiner Gemeinden).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden

Art. 7 Abs. 1 regelt die Archivierungspflicht der Gemeinden, der sie auf unterschiedliche Art und Weise nachkommen können. Entweder sie führen das Archiv selbständig oder in Kooperation mit einer anderen Gemeinde, die über ein Gemeindearchiv verfügt. Möglich ist auch die Auftragsvergabe an Archivdienstleister.

Zwei oder mehrere Gemeinden können gemeinsame Synergien, z. B. ein Archivgebäude, nutzen, sollten aber aus kommunal-rechtlichen Gründen voneinander unabhängige Gemeindearchive führen.

Art. 1 Gegenstand und Zweck Abs. 2)

Es (das Gesetz) findet keine Anwendung auf

a) gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiöse Vereine

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese gesetzlich anerkannten Institutionen von der Führung eines Archives nicht betroffen sein sollen. Zumal in den Erläuterungen darauf verwiesen wird,

dass diese Nicht-Anwendung nur «nicht öffentliches Archivgut» betrifft. Die Gemeinde Balzers ist der Ansicht, dass auch diese Institutionen, welche künftig über das Religionsgemeinschaftengesetz gesetzlich anerkannt sein sollen, auch zur Führung eines Archives verpflichtet sein sollen. Zudem ist die erwähnte Abgrenzung öffentliches - nicht-öffentliches Archivgut durch nicht-Fachpersonen kaum zu treffen.

Art. 3 Bst. f

Die Gemeinde Balzers regt an, den Terminus «Gemeindeverbände» ersatzlos zu streichen. Im Gemeindegesetz ist die Rede von «Zweckverbänden», «Gemeindeverbände» sind in Liechtenstein nicht bekannt.

Art. 3 Bst. g in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3) sowie Abs. 4)

Für die Gemeinde Balzers ist nicht klar, was bei den Stiftungen oder Anstalten, welche von einer Gemeinde für einen bestimmten Zweck eingerichtet worden sind, mit dem Archivgut geschieht.

Nicht im Gesetz geregelt sind wiederum andere Einrichtungen von öffentlichem Interesse, wie z. B. die Alpgenossenschaften. Sie werden in Art. 5 Abs. 4) indirekt angesprochen, aber nicht wirklich klar.

Denkbar ist z. B., dass das Archivgut nach einer Frist von 10 Jahren zu der jeweilig federführenden oder betroffenen Gemeinde transferiert wird, und diese für die weitere Bearbeitung zuständig ist.

Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden Abs. 2) und 3)

2) Unterlagen, die bei Gemeinden und Gemeindeverbänden anfallen und die nach Abschluss des Aktes nicht mehr benötigt werden, sind nach dem Ablauf einer in den jeweiligen Gemeindeordnungen festgelegten Aufbewahrungsfrist, jedoch spätestens nach 30 Jahren nach Eröffnung des Aktes, zur Archivierung anzubieten.

Die Gemeindeordnung ist nicht der richtige Ort für eine solche Regelung. Es ist zwar richtig, dass nach dem Gemeindegesetz die Gemeindeordnung eine der obersten Richtlinien der Gemeinden ist. Dennoch: in den Gemeindeordnungen sind ganz andere, eher allgemeine Punkte festgehalten. Zudem ist die Abänderung der Gemeindeordnung, sofern sie nicht durch ein anderes Gesetz zwingend vorzunehmen ist, über eine Volksabstimmung vorzunehmen, da eine solche Änderung ein „Erlass“ im Sinne des Gesetzes ist (GemG Art. 25 Abs. 2 Bst. a).

3) Der Gemeinderat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anbiere- und Ablieferungspflicht von Unterlagen für die Archivierung aller ablieferungspflichtigen Stellen gemäss Art. 3 Bst. f erlassen.

Hierzu ist anzumerken, dass die Gemeinden bzw. der Gemeinderat keine „Verordnungen“ erlassen. Die Gemeinden erlassen „Reglemente“. Die Regierung wird gebeten, diese entsprechend in der Gesetzesvorlage zu ändern.

Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden Abs. 4)

Hier ist zu ergänzen, dass Archivgut der Gemeinden auch mittels Vertrag an das Landesarchiv übergeben werden kann, wie dies bisher immer wieder auch der Fall ist. In einem solchen Fall muss weiterhin dieser Vertrag und das entsprechende Eigentum z. B. der Gemeinde gelten.

Art. 11 Benutzung von öffentlichem Archivgut

3) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere zur Wahrung persönlicher Rechte, kann vor dem Ablauf der Schutzfrist gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 auf schriftlichen Antrag die Benutzung von öf-

fentlichem Archivgut durch die zuständige archivierende Stelle bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Gemäss Gemeindegesetz Art. 52 leitet der Gemeindevorsteher die Verwaltung. Ein schriftlicher Antrag zur Benutzung von öffentlichem Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 kann vom Gemeindevorsteher bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

5) Die Gemeinde kann durch Verordnung, öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen können durch Reglement nähere Bestimmungen über die Benutzung von öffentlichem Archivgut der jeweiligen Gemeinde bzw. der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anstalt oder Stiftung erlassen.

Hier gilt zum Thema „Verordnung“ dasselbe wie im vorhergehenden Abschnitt: die Gemeinden erlassen „Reglemente“.

Art. 12 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung Abs. 4

4) Machen Personen glaubhaft, dass öffentliches Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, können sie bei der zuständigen archivierungspflichtigen Stelle verlangen, dass dem betreffenden Archivgut eine von der betroffenen Person verfasste Gegendarstellung beigelegt wird.

(...)

Dem Antrag ist die Gegendarstellung beizufügen. Über den Antrag entscheidet in erster Instanz a) (...)

b) bei öffentlichem Archivgut der Gemeinden der Gemeinderat,

Gemäss Gemeindegesetz Art. 52 leitet der Gemeindevorsteher die Verwaltung. Dem soll auch hier Rechnung getragen werden, indem er bzw. sie die erste Entscheidungsinstanz ist. Es ist nicht ersichtlich, wieso gleich zu Beginn schon der Gemeinderat begrüsst werden soll, wenn dies schneller und einfach via Gemeindevorsteherung möglich ist.

Schluss der Sitzung 21.15 Uhr



Karl Malin
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 14. Dezember 2023